

Entschädigungs- satzung

der Stadt Seligenstadt



In der Fassung vom:	22.05.2001
Zuletzt geändert am:	22.03.2010
Bekannt gemacht am:	10.04.2010
Inkrafttreten letzte Änderung:	11.04.2010

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 61 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 86 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl I S. 534), hat die Stadtverordnetenversammlung in Seligenstadt am 22. Mai 2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen, die nach dem zuletzt gefassten Änderungsbeschluss vom 22.03.2010 wie folgt lautet:

§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von EURO 30,00 pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, wenn der Sitzungsbeginn vor 17.00 Uhr liegt.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.

§ 2 Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes oder nach der Geschäftsordnung sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	EURO 30,00
- ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte	EURO 30,00
- Mitglieder des Ausländerbeirates	EURO 30,00
- gewählte Mitglieder der Betriebskommission	EURO 30,00

- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission EURO 30,00
 - zu Beratungen der Ausschüsse hinzugezogene Sachverständige EURO 30,00
 - Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden EURO 30,00
- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung EURO 175,00
 - stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung EURO 125,00
 - Ausschussvorsitzende EURO 125,00
 - Fraktionsvorsitzende EURO 150,00
 - ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte EURO 125,00
 - bei Übertragung eines besonderen Aufgabengebietes gem. § 70 (1) HGO zusätzlich EURO 125,00
 - das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates EURO 125,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Für den Vorsitzenden eines Ausschusses, der nicht für die gesamte Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung oder nur für einzelne Angelegenheiten eingerichtet wird, kann die Stadtverordnetenversammlung Beschränkungen der Aufwandsentschädigung hinsichtlich der Höhe oder der Bezugsdauer festsetzen.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Amt durch eine ehrenamtliche Stadträtin oder einen ehrenamtlichen Stadtrat wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von EURO 65,00 gewährt.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 30,00.
- (7) Der Magistrat berichtet 1mal jährlich zum Ende des Quartals über die gezahlten Entschädigungen. Die Anzahl der je Fraktion abgerechneten Sitzungen ist auszuweisen.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigungen nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 80 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Zuschüsse für die Fraktionsarbeit

- (1) Zur Finanzierung der Kosten für die Fraktionsarbeit erhalten die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen einen monatlichen Zuschuß von EURO 30,00 je Mitglied.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Form durch summarische Darstellung nach Ausgabearten von den Fraktionsvorsitzenden innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

§ 6 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über seine Teilnahme selbst.

§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlußfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Seligenstadt in der Fassung vom 3. 8. 1998 außer Kraft.